

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederhambach
vom 30.12.2009**

Der Ortsgemeinderat von Niederhambach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 Kommunalabgabengesetz derzeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 – BS 610-10) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederhambach vom 30.12.2009 in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am **09.12.2009** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt ab **01.01.2010** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.09.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt:

55767 Niederhambach, 30.12.2009

Ortsgemeinde Niederhambach

D.S.

Peter Schwarzbach
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederhambach
vom 30.12.2009**

I. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Reihengrabstätte an auswärtige Personen | 450,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an auswärtige Personen | 300,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnenwaldgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1, a+b) | 1000,00 € |
| 6. Einmalige Verlängerung der Liegezeit um 15 Jahre an Berechtigte nach Nr. 5 | 1000,00 € |
| 7. Überlassung einer Urnenwaldgrabstätte an auswärtige Personen | 1500,00 € |
| 8. Einmalige Verlängerung der Liegezeit um 15 Jahre an auswärtige Personen | 1500,00 € |

II. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits durch Erdbestattung belegte Grabstätte (s. § 13a)

- | | |
|---|----------|
| 1. Für diese Beisetzung beträgt die Gebühr an Berechtigte nach I. Abs.1 | 200,00 € |
| 2. Für diese Beisetzung beträgt die Gebühr für auswärtige Personen | 300,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber:

Für die Grabherstellung werden den Angehörigen die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. Kosten für eine erforderliche Reinigung und Desinfektion der Leichenhalle tragen die Gebührenschuldner. | |